

polizei.gv.at

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung  
Sicherheitsverwaltung/Verein/Versammlungen  
[LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at)

Parkring 4,8011 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an

[LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at) zu richten

Unsere Zahl: [REDACTED] 6

### BESCHEID

#### SPRUCH

Die von Herrn [REDACTED] angezeigte Versammlung per Mail vom 17.12.2023, um 13:52 Uhr für die Plattform „Graz for Palestine“ für den 22. Dezember 2023 in der Zeit von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr an der Örtlichkeit 8010 Graz, in der Herrengasse zwischen der nördlichen Ecke des Rathauses bis zur Querung zwischen Stubenberggasse und Hans-Sachs-Gasse, am Trottoir, wird gemäß § 6 Versammlungsgesetz 2002 i.d.g.F., zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles

**untersagt.**

Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wegen Gefahr im Verzug im öffentlichen Interesse und Interesse anderer Parteien ausgeschlossen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Mail vom 17.12.2023, 13:52 Uhr, haben Sie bei der Landespolizeidirektion Steiermark – Referat Sicherheitsverwaltung eine Versammlung nach § 2 Versammlungsgesetz angezeigt. Diese Versammlung, deren Thema „*der Krieg in Gaza und die Frage des Stimmverhaltens Österreichs in internationalen Gremien*“ ist, wurde für den 22. Dezember 2023, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr, zur Anzeige gebracht. Die Versammlung soll in Graz, in der Herrengasse zwischen der nördlichen Ecke des Rathauses bis zur Querung zwischen Stubenberggasse und Hans-Sachs-Gasse, am Trottoir in Form einer Menschen- bzw. Lichterkette stattfinden. Die verwendeten Materialien wären ua. Palästina Fahnen, eine Tonanlage und Transparente.

Aufgrund der oben gelisteten Materialien, insbesondere die in der Anzeige gelisteten Palästina Flaggen, welche durchaus als Symbolbild des Expansionsdranges Palästinas zu werten sind bzw. die Verwendung einer Tonanlage und der damit resultierenden ständigen Beschallung des Versammlungsortes von sich wiederholenden palästinensischen Phrasen, durchaus von einer Tangierung der öffentlichen Ordnung bzw. Sicherheit auszugehen ist.

Weiteres ist durch die massive Zahl der teilnehmenden Personen - ca. 600 - absehbar, dass der uneingeschränkte Zu- bzw. Abgang von um den Versammlungsort liegenden Unternehmungen nicht gewährleistet werden kann.

Es ist deshalb davon auszugehen, da die Versammlung zwei Tage vor Heiligabend und während der Hauptkundenfrequenz von den in der Herrengasse ansässigen Geschäften stattfinden würde, dass es bei diesen Unternehmungen bzw. angrenzenden Weihnachtsmärkten zu massiven von materieller Natur geprägten Einbußen kommen würde und der Schutz der Erwerbsfähigkeit dieser Unternehmung seitens der ho. Behörde nicht gewährleistet werden könnte.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz kann die Behörde Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, untersagen.

Nach Artikel 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention haben alle Menschen das Recht sich friedlich zu versammeln, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechtes zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Nach Artikel 11 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention darf die Ausübung dieser vorhin genannten Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die

Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Dieser Sachverhalt wurde Ihnen am 19. Dezember 2023 telefonisch mitgeteilt und Ihnen der Vorschlag unterbreitet, die Versammlung zurückzuziehen bzw. den Versammlungsort Ihrer Versammlung zu ändern oder auf die oben gelisteten Materialien, insbesondere die Verwendung von Palästina Flaggen bzw. der Tonanlage, zu verzichten.

Trotz Konsensbemühungen unsererseits auf einen alternativen Versammlungsort, bzw. das Weglassen der oben genannten Materialien, bestehen Sie dennoch mit dem Telefonat vom 20. Dezember 2023 bzw. mit der Stellungnahme vom per Mail 20.12.2023 14:42 Uhr auf die Verwendung der angezeigten Materialien bzw. das Stattfinden Ihrer angezeigten Versammlung.

Zwar garantierten Sie mit der Stellungnahme vom per Mail 20.12.2023 14:42 Uhr der ho. Behörde, dass der Zu- bzw. Ausgang in der Herrengasse ansässiger Unternehmungen gewährleistet wird, doch setzten Sie die ho. Behörde bereits mit dem davor geführten Telefonat (20.12.2023) in Kenntnis, dass der Korridor in der Herrengasse von der Wand zu der Menschenkette maximal 1,5 m betragen würde.

Bei der Untersagung einer Versammlung hat die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen und zwar, durch Abwägung der Interessen des Veranstalters an der Durchführung der Versammlung und der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen.

Im gegenständlichen Fall liegt es auf der Hand, dass es bei Abhaltung der Versammlung zu einer massiven Tangierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt. Folgend kann der Schutz der Erwerbsfähigkeit rund um den Versammlungsort ansässiger Unternehmungen seitens der ho. Behörde nicht gewährleistet werden.

### **Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.**

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde musste im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen werden, da es andernfalls bei Durchführung der Versammlung zur Gefährdung der vorhin angeführten öffentlichen Interessen kommt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen. (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung der Beschwerde vollstreckt werden.

Eine allfällige Beschwerde (samt Beilagen) an das Landesverwaltungsgericht unterliegt einer Gebühr von € 30,--. Die Gebührenschild für die Beschwerde entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und wird sofort fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel – IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW – zu entrichten.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung im Original anzuschließen, welche ebenfalls den Verwendungszweck (Geschäftszahl) zu enthalten hat.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel – IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW – anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.“

**Hinweis:**

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.



Für den Landespolizeidirektor:

Graz, am 21. Dezember 2023